

BVGer D-1126/2023 vom 26. Januar 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1126_2023_d20230126

FR: TAF D-1126/2023 du 26 janvier 2023

IT: TAF D-1126/2023 del 26 gennaio 2023

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 26. Januar 2023

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG, Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder

D-1126/2023 Seite 5 begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Subjektive Nachfluchtgründe führen zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, aber zum Ausschluss des Asyls (Art. 54 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.5

und E-2396/2017 vom 29. April 2020 E. 7.3 und der Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) vom 16. Februar 2023. Aus dieser Auskunft gehe alsdann der rechtsgenügende Sachverhalt hervor. Die Vorinstanz habe sich nicht mit der Reflexverfolgung des Beschwerdeführers, die seine Flüchtlingseigenschaft begründe, als Anknüpfungspunkte im Sinne der Rechtsprechung (zusätzliche Faktoren) auseinandergesetzt. So seien seine Geschwister J. und E. als mutmasslich fünfzehn und siebzehn Jährige nach deren Schulabbruch von den Behörden abgeholt worden (Militärrekrutierung) und der Onkel mütterlicherseits sei illegal ausgereist, zurückgeschafft worden und in Haft gestorben, was der Mutter Schwierigkeiten bereitet habe. Sein Schwager sei aufgrund eines Entlassungsgesuchs aus dem Militärdienst verhaftet worden. Der Vater sei nach der Ausreise des Beschwerdeführers (und seiner Schwester) für mehrere Wochen inhaftiert worden. Zwischenzeitlich habe seine Mutter Eritrea illegal nach Äthiopien verlassen.

E. 5.1

Das SEM führte in der angefochtenen Verfügung aus, es sei nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer eine haftähnliche Situation erlebt habe, jedoch sei er damals als Dreizehnjähriger noch sehr jung und bei seiner Mitnahme durch die Polizei nicht dienstpflichtig gewesen. Es sei unwahrscheinlich, dass er zu diesem Zeitpunkt ins Militär mitgenommen worden wäre. Zudem habe er nach der Haftentlassung keinen weiteren direkten Behördenkontakt mehr gehabt. Eine illegale Ausreise alleine reiche nicht aus, als Dienstverweigerer zu gelten. Zudem sei weder eine hypothetische noch eine bevorstehende Dienstpflicht für sich allein von asylbeziehungsweise flüchtlingsrechtlich relevanter Bedeutung.

E. 5.2

In der Beschwerde wurde dieser Argumentation mit Hinweis auf die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 E. 5.1 f. und E-5429/2017 vom 18. November 2019 E. 5.3 im Wesentlichen entgegnet, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft, weil zusätzlich zur illegalen Ausreise sein Profil aufgrund des Schulabbruchs sowie der erlebten Inhaftierung und wegen Reflexverfolgung verschärft werde. Der Beschwerdeführer gehöre zur bestimmten sozialen Gruppe der minderjährigen Schulabbrecher (Alter als Anknüpfungspunkt) und habe Anspruch auf die Gewährung von Asyl, zumal er im Falle einer Rückkehr objektiv und subjektiv begründete Furcht habe, erneut inhaftiert und zeitlich unbefristet dem Militärdienst zugeteilt zu werden. Die Vorinstanz habe hierzu die (länderspezifische) Situation bezüglich minderjähriger Schulabbrecher und des Militärdienstes Minderjähriger in Eritrea nicht abgeklärt und ihre blossen Mutmassungen stünden im Widerspruch zu den Urteilen

D-1126/2023 Seite 6 des Bundesverwaltungsgerichts E-5429/2017 vom 18. November 2019 E.

E. 6.1

Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Vorbringen (wie nachfolgend aufgezeigt) zu Recht als nicht asylrelevant erachtet.

E. 6.2

Zunächst ist aus der vom Beschwerdeführer zitierten Auskunft der SFH (Beschwerdebeilage 3) kein persönlicher Bezug zum Beschwerdeführer ersichtlich. Es ist daraus hauptsächlich zu entnehmen, dass in Eritrea allgemein die Rekrutierung Minderjähriger in den Nationaldienst verboten sei. Zudem würden Schulabbrüche von Kindern und Jugendlichen nicht nur zur Vermeidung einer Registrierung für den Nationaldienst sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen erfolgen, damit sie für Väter und ältere Geschwister, welche im Militärdienst seien, (zur Versorgung der Familie) einspringen könnten (vgl. auch Beschwerde, S. 4). Diese vom Beschwerdeführer zitierten Informationen aus einer öffentlichen Quelle widersprechen den Feststellungen der Vorinstanz in keiner Weise. Ebenso wenig stehen die verschiedenen von ihm beigezogenen Urteile des Bundesverwaltungsgerichts den Erwägungen der vorinstanzlichen Verfügung entgegen, da sich die Vorinstanz hinsichtlich illegaler Ausreise genau wie der Beschwerdeführer auf die Praxis des Bundesverwaltungsgerichts beruft (Notwendigkeit zusätzlicher Faktoren zur Begründung einer Flüchtlingseigenschaft; Beschwerde, Ziff. 3.1; vi-Entscheid II). Die Hinweise auf die öffentliche Quelle der SFH sowie die einschlägigen Gerichtsurteile vermögen jedenfalls nicht

D-1126/2023 Seite 7 ohne Weiteres eine persönliche, asyl- respektive zumindest flüchtlings- rechtlich relevante Verfolgung des Beschwerdeführers zu belegen.

Vor diesem Hintergrund beschlägt die formelle Rüge des Beschwerdeführers einer unzureichenden Sachverhaltsfeststellung die materielle Würdigung der Vorinstanz und sie ist aufgrund des Gesagten unbegründet, zumal der Beschwerdeführer im Inhalt der SFH-Auskunft ohnehin einen rechtsgenügend erstellten Sachverhalt – und damit eine formelle Vervollständigung der vorinstanzlichen Feststellungen – erblickt (Beschwerde, Ziff. 4; Beschwerdebeilage 3).

Gemäss der unbestrittenen Anwendbarkeit der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts bezüglich der illegalen Ausreise ist nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass eine Person einzig aufgrund ihrer illegalen Ausreise aus Eritrea eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung droht. Ein auf flüchtlingsrechtlich relevante Motive gestütztes erhebliches Risiko einer Bestrafung bei einer Rückkehr ist nur dann anzunehmen, wenn nebst der illegalen Ausreise weitere Faktoren hinzutreten, welche die asylsuchende Person in den Augen der eritreischen Behörden als missliebige Person erscheinen lassen (vgl. Referenzurteil D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 E. 5.1). Die Vorinstanz hat entgegen der Beschwerde in zutreffender materieller Würdigung der Situation des Beschwerdeführers dargelegt, dass keine weiteren Anknüpfungspunkte an die illegale Ausreise ersichtlich sind, welche den Beschwerdeführer in den Augen des eritreischen Regimes als missliebige Person erscheinen lassen könnten. Er wurde gemäss seinen Angaben mutmasslich als Dreizehnjähriger bei einer Razzia (Giffas) von der Polizei beziehungsweise von Soldaten mitgenommen, inhaftiert sowie auf Intervention des Vaters beziehungsweise nach der Darlegung der wirtschaftlichen und gesundheitlichen Situation der Familie wieder entlassen (A35/16, F57). Es ist vor diesem Hintergrund nicht ohne

Weiteres darauf zu schliessen, der minderjährige Beschwerdeführer wäre nach der Haft dem Militärdienst zugeführt worden, zumal er – auch unabhängig von seinem Alter – gemäss eigenen Angaben die Schule zwecks finanzieller Hilfe für die Familie abgebrochen hat (A35/16, F56) und nicht, um der Registrierung zuhanden des Nationaldienstes zu entgehen und er, nachdem sein Vater den Behörden die Familiensituation geschildert hat, wieder aus der Haft entlassen wurde. Danach kontaktierten ihn die Behörden auch nicht mehr (A35/16, F66 ff.). Entgegen der Behauptung in der Beschwerde ist aufgrund des Gesagten kein verschärftes Risikoprofil des Beschwerdeführers aufgrund seiner Minderjährigkeit, des Schulabbruchs oder der Haft ersichtlich. Andere Anknüpfungspunkte, welche ihn in D-1126/2023 Seite 8 den Augen des eritreischen Regimes als missliebige Person erscheinen lassen könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Aus den in der Beschwerde angerufenen Urteilen E-5429/2017 vom 18. November 2019 (anderer, zugrunde liegender Sachverhalt: beispielsweise Haft aufgrund strafrechtlicher Vergehen und desertierter Bruder) und D-1784/2020 vom 22. März 2022 kann der Beschwerdeführer alsdann nichts zu seinen Gunsten ableiten.

Aus diesen Gründen ist der vom Beschwerdeführer vorgebrachten illegalen Ausreise aus Eritrea – unabhängig von der Frage der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen – keine flüchtlingsrechtliche Relevanz beizumessen.

E. 6.3

Die Möglichkeit einer Einziehung in den Nationaldienst nach der Rückkehr ist asylrechtlich nicht von Relevanz, weil es sich dabei nicht um eine Massnahme handelt, die aus asylrechtlich beachtlichen Motiven erfolgt (vgl. a.a.O. Referenzurteil E. 5.1). Auch hieraus vermag der Beschwerdeführer keine Flüchtlingseigenschaft abzuleiten.

E. 6.4

Entgegen der Behauptung in der Beschwerde (Ziff. 3.1.2) bestand für die Vorinstanz keine Veranlassung, eine Reflexverfolgung des Beschwerdeführers zu prüfen, weil eine solche aufgrund des andauernden Aufenthalts seiner Geschwister, des Vaters, Schwagers und Onkels in Eritrea ausser Frage steht. Daher ist auch die formelle Rüge eines nicht rechtsgenügend festgestellten Sachverhaltes betreffend Reflexverfolgung unbegründet. Der Beschwerdeführer kann alsdann im Sinne vorstehender Erwägungen aus der illegalen Ausreise seiner Schwester (gemeinsam mit ihm) und der zwischenzeitlich mutmasslichen illegalen Ausreise seiner Mutter nach Äthiopien nicht ohne Weiteres etwas zu seinen Gunsten ableiten. Aus der Beschwerde gehen jedenfalls keine weiteren diesbezüglichen Substantiierungen hervor.

E. 6.5

Insgesamt ist festzustellen, dass die Vorinstanz das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers demnach zu Recht verneint und sein Asylgesuch folgerichtig abgelehnt hat.

E. 7

Wie sich gezeigt hat, sind die formellen Rügen einer nicht rechtsgenügenden Sachverhaltsfeststellung insgesamt unbegründet und es besteht kein

D-1126/2023 Seite 9 Anlass zur Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neubeurteilung. Der entsprechende Subeventualantrag ist abzuweisen.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9

Nachdem die Vorinstanz den Beschwerdeführer mit der angefochtenen Verfügung wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen hat, stellt sich die Frage nach dem Vor- liegen der weiteren Voraussetzungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung – Unzulässigkeit und Unmöglichkeit – im vorliegenden Fall nicht). Deshalb erübrigen sich weitere Ausführungen zu einer möglichen gegen Art. 3 EMRK verstossenden drohenden Strafe oder Konsequenz bei einer Rückkehr in den Heimatstaat.

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11.1

Mit dem vorliegenden Direktentscheid ist das Gesuch um Verzicht auf das Erheben eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. Die Be- schwerde hat sich als von vornherein aussichtslos erwiesen, weshalb die mit der Beschwerde gestellten Gesuche um Gewährung der unentgeltli- chen Prozessführung und amtlichen Rechtsverbeiständung – unabhängig von der geltend gemachten Fürsorgeabhängigkeit – abzuweisen sind.

E. 11.2

Als Folge der Abweisung der Beschwerde sind die Kosten des Ver- fahrens somit dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und auf Fr. 750.– fest- zusetzen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem

D-1126/2023 Seite 10 Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG).

(Dispositiv nächste Seite)

D-1126/2023 Seite 11